

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Allensbach e.V." Er hat seinen Sitz in Allensbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports, die Schaffung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen sowie die Förderung der Jugend.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Dem Verein kann jedermann beitreten (entspr. § 5.1.)
- II. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Aktive Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Passive Mitglieder
 - e) Temporäre Mitglieder

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wählbar sind Personen ab 18 Jahren.
- II. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- III. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern
 - b) für die Erhaltung des Vereinseigentums Sorge zu tragen und
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- II. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- III. Die Austrittserklärung, sowie eine Umwandlung der Art der Mitgliedschaft (§ 3 II), hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt, sowie eine Umwandlung der Art der Mitgliedschaft, ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres zu erklären.
- IV. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung bis zum 1. Mai des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet hat,
 - b) bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Pflichten oder Verstößen gegen

Ordnungsvorschriften des Vereins bzw. des Vorstands oder wegen unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten.

- V. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung möglich.
- VI. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vorausbezahlte Beiträge werden rückerstattet. Eine Rückerstattung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Spenden des laufenden Geschäftsjahres ist davon ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Ableistung von Arbeitsstunden

- I. Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden oder deren Ablösung durch Entgelt richten sich nach den jeweils geltenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- II. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. März des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Beisitzer (Platz-Organisation)
 - g) dem 2. Beisitzer (z.B.V.)
 Zu f) und g) Beisitzer: Die Zahl der Beisitzer ist nicht begrenzt.
- II. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt, (s. § 8 IV).
- III. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und regelt die Benutzung der Vereinsanlagen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
- IV. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 300,- belasten, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 300,- belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für Grundstücksverträge oder Belastungen von Grundstücken ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- V. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- VI. Der Sportwart ist für alle sportlichen Belange des Vereins zuständig und regelt den Spielbetrieb im Sinne der Platz- und Spielordnung.
- VII. Der Jugendwart vertritt die Belange der jugendlichen Mitglieder und ist Stellvertreter des Sportwarts.
- VIII. Der 1. Beisitzer (Platzorganisation) organisiert den Platzdienst und ist für alle die Tennisanlage betreffenden Arbeiten und Maßnahmen zuständig.
- IX. Der 2. Beisitzer übernimmt Aufgaben nach Zuweisung des Vorstandes.
- X. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordentlich gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- XI. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder. Die Mitwirkung des 1. oder des 2. Vorsitzenden ist erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.
- XII. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einzuberufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- II. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Vorrangig findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt. Eine virtuelle Versammlung wird abgehalten, wenn aufgrund behördlicher Einschränkungen eine Präsenzveranstaltung nicht zulässig oder nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar ist.

Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese sowie die Gründe für das Abhalten einer virtuellen Mitgliederversammlung den Mitgliedern in der Einladung mit. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

- III. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- IV. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Allensbach spätestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- V. Anträge sind schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- VI. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und Haushaltsplanes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht des Sportwarts, des Jugendwarts usw.
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Festsetzung der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren, Ableistung der Anzahl von Arbeitsstunden oder deren Ablösung durch Entgelt sowie der Platzbenutzungsgebühren für Gäste
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - l) Beschlussfassung über Änderungen der Platz- und Spielordnung
 - m) Sonstige Punkte und Anträge
- VII. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder über 18 Jahre. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmabgabe bei Wahlen erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen. Bei Stimmgleichheit wird erneut gewählt.
- VIII. Zusatzanträge während der Mitgliederversammlung werden zugelassen, wenn 2/3 der Anwesenden diesem Antrag stattgeben.
- IX. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung

- I. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- II. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Vermögen

- I. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Vereinsauflösung

- I. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Restvermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Allensbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.